

III-25 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen
des Nationalrates XI. GP.

Republik Österreich
BUNDESKANZLERAMT
Zl. 94.173-2/66

Zl. 1297-NR/1966
vom 22. Sept. 1966

Tätigkeitsbericht des Verwaltungs-
gerichtshofes über das Jahr 1965;

Übermittlung an das Präsidium des
Nationalrates

An das
Präsidium des Nationalrates

Wien

Der Verwaltungsgerichtshof hat dem Bundeskanzleramt gemäß § 20 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1965 den Bericht über seine Tätigkeit im Jahre 1965 übermittelt.

Gemäß § 15 des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates beehre ich mich, diesen Bericht des Verwaltungsgerichtshofes dem Nationalrat vorzulegen.

16. September 1966

Der Bundeskanzler:

K l a u s

Beilage

Bericht

des Verwaltungsgerichtshofes über seine Tätigkeit im Jahre 1965

I.

Allgemeines

Im Jahre 1965 sind beim Verwaltungsgerichtshof 2252 Beschwerden eingebracht worden. In demselben Zeitraum wurden 2318 Beschwerden erledigt. Zum Jahresende sind beim Verwaltungsgerichtshof 1455 Beschwerden unerledigt verblieben, davon sind 860 Beschwerden während der zweiten Hälfte des Berichtsjahres anhängig geworden.

Der Verwaltungsgerichtshof hat im Berichtsjahr 2076 nichtöffentliche Beratungen, 242 mündliche Verhandlungen, 13 Sitzungen verstärkter Senate und 5 Vollversammlungen abgehalten.

Nähere Angaben über die rechtsprechende Tätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes können der beiliegenden Statistik entnommen werden. Die darin gegebene Übersicht zeigt unter anderem, daß die mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1965 in Kraft getretenen Vorschriften über den Kostenersatz an die Beteiligten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens keine bemerkenswerte Änderung des Beschwerdefalles mit sich gebracht haben. Ferner wird aufgezeigt, daß die einzelnen Beschwerdefälle durchschnittlich in einem Jahr erledigt werden konnten. Dabei muß allerdings von jenen Rechtsfällen abgesehen werden, welche zur Antragstellung an den Verfassungsgerichtshof oder zur Verstärkung des Senates geführt haben. Schließlich verbleibt eine geringe Anzahl von Beschwerden, die wegen der besonderen Schwierigkeit der Materie nicht in dieser Zeit erledigt werden konnten. Diesen Erfolg konnte der Verwaltungsgerichtshof erzielen, obwohl er, um dem Grundsatz der Einheitlichkeit der Rechtsprechung entsprechen zu können, bei seiner Rechtsprechung eine von Jahr zu Jahr umfangreicher werdende Vorjudikatur zu berücksichtigen hatte. Um diesem Erfordernis dienlich zu sein, wurde auch das gemäß § 17 VwGG. 1965 eingerichtete Evidenzbüro weiter ausgebaut. Im Berichtsjahr wurden 4081 Erkenntnisse und Beschlüsse des Gerichts-

hofes karteimäßig erfaßt. Das Evidenzbüro hat seit seiner Gründung nunmehr etwa 23.000 Rechtsätze und ungefähr 20.300 Schlagworte indiziert. Der Tätigkeit des Evidenzbüros kommt umso größere Bedeutung zu, als nur durch die lückenlose Erfassung der Vorjudikatur das Ziel einer möglichst einheitlichen Rechtsprechung erreicht werden kann.

Die Verwirklichung dieses Zieles ist umso dringlicher, als die im dauernden Flusse befindliche Weiterentwicklung auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiete ein ständiges Anwachsen der verwaltungsrechtlichen Normen mit sich bringt, welche einen zuverlässigen Überblick über den immer größer werdenden Rechtsstoff von Jahr zu Jahr schwieriger werden lassen. Wenn die erste Periode der Rechtssprechung des Verwaltungsgerichtshofes nach 1945 vor allem durch einen außergewöhnlich großen Anfall von Beschwerden gekennzeichnet war, der in der Besonderheit der damaligen Rechtsentwicklung — zum Beispiel auf dem Gebiete der Nationalsozialistengesetze, der Rückstellungsgesetzgebung, des Wohnungsrechtes, der Kriegsopferversorgung und anderen — seine Ursache hatte, wird in den letzten Jahren die Arbeit des Gerichtshofes in zunehmendem Maße von einer Fülle neuer Rechtsprobleme beherrscht, wie sie die immer umfangreicher und komplizierter werdende Rechtsordnung und die in steter Weiterentwicklung begriffene Rechtsgestaltung des wirtschaftlichen und sozialen Lebens zwangsläufig mit sich bringen. Diese Probleme müssen selbstverständlich sehr gründlich durchdacht werden, zumal sie nach Möglichkeit so gelöst werden sollen, daß sie sowohl mit der bisherigen Rechtsprechung im Einklang stehen wie auch einer künftigen Weiterentwicklung nicht hinderlich sind. „Denn die Rechtsprechung einer jeden obersten Spruchbehörde ist vor das schwierige Problem gestellt, einerseits die Stetigkeit zu erhalten, andererseits die Fortentwicklung zum Besseren nicht zu behindern“ (Festschrift zum 31. Deutschen Juristentag 1912, Seite 247, Neumann-Ettenreich).

Der Verwaltungsgerichtshof möchte auch bei diesem Anlasse seiner Überzeugung Ausdruck geben, daß er in Hinkunft seine Aufgabe nur dann bewältigen kann, wenn kein längerer Ausfall in der derzeitigen Zahl der Mitglieder eintritt. Hiebei ist darauf hinzuweisen, daß es durch die Einführung der festen Geschäftsverteilung durch die Verwaltungsgerichtshofgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 216/1965, dem Verwaltungsgerichtshof erschwert wird, der Veränderung in der Zahl der Beschwerden aus den einzelnen Materien jeweils Rechnung zu tragen. Dieser Mangel wird im Interesse der Rechtssicherheit in Kauf genommen, er darf jedoch bei der Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes nicht außer acht gelassen werden. Bei dieser Gelegenheit hält es der Verwaltungsgerichtshof für angebracht, neuerlich auf seine Anregung zurückzukommen, die für die Zeit des vorübergehenden Bedarfes systemisierten vier Richterdienstposten des Verwaltungsgerichtshofes in ständige umzuwandeln, weil ein dauernder Bedarf nach diesen Dienstposten auf Grund jahrzehntelanger Erfahrungen erwiesen ist.

Die Sicherstellung der Besetzung von Richterdienstposten des Verwaltungsgerichtshofes mit hochwertigen Fachkräften ist ein Anliegen des Verfassungsgesetzgebers, dem er durch Artikel 134 B.-VG. Rechnung getragen hat. Alle Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes müssen die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien vollendet und bereits durch mindestens zehn Jahre eine Berufsstellung bekleidet haben, für die die Vollendung dieser Studien vorgeschrieben ist. Dem Geiste der Verfassung widerspräche es, wenn für einen Teil der Bewerber, nämlich für Richter und Verwaltungsbeamte, weitere Erfordernisse aufgestellt würden, wie zum Beispiel die Erreichung einer bestimmten Dienstklasse oder einer gewissen Standesgruppe. Der Verwaltungsgerichtshof war bei der Erstattung seiner Dreierorschläge auch bestrebt, der Vorschrift der Bundesverfassung zu entsprechen, daß wenigstens der vierte Teil der Richter aus Berufstellungen in den Ländern, womöglich aus dem Verwaltungsdienst der Länder, entnommen werden soll.

Für die Tätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ist es auch von wesentlicher Bedeutung, daß einzelne Richterdienstposten nicht längere Zeit unbesetzt bleiben. Der Verwaltungsgerichtshof mußte daher mit Bedauern zur Kenntnis nehmen, daß im Berichtsjahr — wie dies übrigens ähnlich in den Vorjahren schon öfters vorgekommen ist — ein Richterdienstposten am Ende des Berichtsjahres immer noch unbesetzt war, obwohl die Vollversammlung bereits im April den Dreierorschlag erstattet hatte.

Der Verfassungsgerichtshof hat sich seit Jahren, so zuletzt in seinem Tätigkeitsberichte für das Jahr 1964, für eine Novellierung des Bundes-

Verfassungsgesetzes 1929 in dem Sinne ausgesprochen, daß die Bestimmungen der Z. 2 und 4 des Artikels 133 B.-VG., mit denen bestimmte Angelegenheiten von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen sind, aufgehoben werden. Der Verwaltungsgerichtshof tritt dieser Anregung in der Erwägung bei, daß weder die Disziplinarbehörden noch die Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag gemäß Artikel 133 Z. 4 B.-VG. eine verwaltungsgerichtliche Kontrolle entbehrenlich machen können.

Mit Befriedigung stellt der Verwaltungsgerichtshof fest, daß entsprechend seinen Anregungen in Tätigkeitsberichten der letzten Jahre legislative Maßnahmen getroffen worden sind, so auf dem Gebiete des Staatsbürgerschaftsrechtes und des Dienstrechtes der öffentlich Bediensteten in der Verwaltung in Ansehung des Erholungsurlaubes (vgl. den Tätigkeitsbericht für das Jahr 1963, Abschnitt II, Kapitel 2 und 6).

Hingegen wurde den nachstehend erwähnten Anregungen des Verwaltungsgerichtshofes bisher nicht Rechnung getragen, und zwar hinsichtlich:

1. der Bestimmungen des Berggesetzes (§ 59) über die Entschädigung, soweit sie dem Grundsatz der Trennung der Justiz von der Verwaltung nicht entsprechen (Tätigkeitsbericht 1964, Abschnitt II, Kapitel 2);
2. der Bestimmungen des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957
 - a) über die Beurteilung des Einkommens für den Bereich der Kriegsoferversorgung (§ 13), die in einer der Rechtssicherheit abträglichen Weise Auslegungsschwierigkeiten bereiten (Tätigkeitsbericht 1964, Abschnitt II, Kapitel 3 und Tätigkeitsbericht 1963, Abschnitt II, Kapitel 3), und
 - b) bezüglich der Regelung von Fragen der Teilkausalität bei der Beurteilung der Ansprüche auf Pflegezulagen beziehungsweise Hinterbliebenenversorgung gemäß § 18 beziehungsweise § 34 KOVG. (Tätigkeitsbericht 1964, Abschnitt II, Kapitel 3).
3. der Bestimmung des Musterschutzgesetzes (§ 12) über die Klarstellung des Begriffes „Nachbilden“ (Tätigkeitsbericht 1963, Abschnitt II, Kapitel 5);
4. der Bereinigung des Fürsorgerechtes (Tätigkeitsbericht 1963, Abschnitt II, Kapitel 7);
5. der Bestimmungen der Gewerbeordnung (§ 57 Abs. 2 zweiter Satz) über die Frist für die Zurücknahme noch nicht ausgeübter gewerbe-rechtlicher Konzessionen (Tätigkeitsbericht 1962, Abschnitt II, Kapitel 2) und
6. aller in den Jahren 1963 und 1964 aufgezeigten finanzrechtlichen Probleme (Tätigkeitsbericht 1963, Abschnitt II, Kapitel 8 und Tätigkeitsbericht 1964, Abschnitt II, Kapitel 6).

II.

Wahrnehmungen des Verwaltungsgerichtshofes anlässlich seiner Rechtsprechung**1. Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof**

Die Bestimmungen für das Armenrecht im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof waren bereits im Tätigkeitsberichte für das Jahr 1963 Gegenstand der Erörterung. Der Verwaltungsgerichtshof kommt auf seine Anregung, das verwaltungsgerichtliche Verfahren in dieser Hinsicht dem zivilprozessualen Verfahren anzugleichen, zurück und wiederholt seine Auffassung, daß es, um eine verfahrensrechtliche Schlechterstellung der armen Partei hintanzuhalten, notwendig wäre, entsprechend den Bestimmungen des mit Artikel III Z. 19 des Bundesgesetzes vom 6. Dezember 1955 über Änderungen des zivilgerichtlichen Verfahrens, BGBl. Nr. 282, eingeführten Abs. 3 des § 464 der Zivilprozeßordnung den Lauf der Beschwerdefrist erst mit Zustellung des Beschlusses über die Beigabe und Bestellung des Armenanwaltes an diesen beginnen zu lassen.

2. Allgemeines Verwaltungsverfahren

Der Verwaltungsgerichtshof weist auf die mit der Verwaltungsformularverordnung 1951, BGBl. Nr. 219, festgesetzten Formulare hin, deren Verwendung sich schon im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit des Verfahrens empfiehlt. Beim Gebrauch der Formulare sollten es die Behörden nicht an der entsprechenden Sorgfalt bei der Auswahl des für den Einzelfall in Betracht kommenden Formulars und bei der Ausfüllung desselben fehlen lassen.

3. Verwaltungsstrafverfahren

Gemäß § 16 Abs. 1 VStG. 1950 sind bei der Verhängung von Geldstrafen stets auch die Ersatzfreiheitsstrafen festzusetzen. Dies wird mitunter versäumt. Das kann zur Folge haben, daß bei Uneinbringlichkeit einer Geldstrafe die Bestrafung überhaupt gegenstandslos wird. In den von den Behörden vorgelegten Verwaltungsstrafakten haben sich oft nur Durchschriften von Erledigungsformularen befunden, sodaß der Wortlaut einer Strafverfügung oder eines Straferekenntnisses nur schwer vollständig rekonstruiert werden konnte. In einem Falle hat die Durchschrift oder eine andere Wiedergabe der Strafverfügung überhaupt gefehlt. Eine solche nur mangelhafte Abfassung der Strafakten, aus denen der Verlauf des Verfahrens nicht einwandfrei ersehen werden kann, bringt nicht nur für den Verwaltungsgerichtshof, sondern auch insbesondere für die Behörden selbst unnötige Erschwerungen mit sich und sollte daher vermieden werden.

4. Gewerberecht

Das Gewerbe der Handelsagenten (§ 1 a Abs. 1 lit. b Z. 46 GewO.) besteht — wie sich aus der nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes auch für den Bereich des Gewerberechtes anzuwendenden Bestimmung des § 1 des Handelsvertreter- (früher Handelsagenten-) Gesetzes, BGBl. Nr. 348/1921, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1960, BGBl. Nr. 153, ergibt — im wesentlichen in der selbständigen und gewerbsmäßigen Vermittlung von Rechtsgeschäften über bewegliche Sachen im Namen und auf Rechnung des sogenannten Geschäftsherrn, von dem der Handelsagent ständig mit diesen Vermittlungsgeschäften betraut sein muß. Nach der gewerberechtlichen Literatur (vgl. hiezu insbesondere Laszky-Nathansky, Kommentar zur Gewerbeordnung, Seite 150) ist der Begriff des Handelsagenten allerdings umstritten; es wird auch versucht, den Nachweis zu führen, daß es sich um die Vermittlung von Warenhandelsgeschäften handle und demnach die Beschränkung des Handelsvertretergesetzes für den Bereich des Gewerberechtes keine Anwendung finde. Der Verwaltungsgerichtshof mußte diese Auffassung aus zwingenden rechtslogischen Gründen (vgl. das Erkenntnis vom 9. Feber 1965, Zl. 208/64) ablehnen. Ausgehend von der im Handelsvertretergesetz enthaltenen Begriffsbestimmung des Handelsagenten ergibt sich jedoch, daß die ständige Betrauung mit der Vermittlung der dort genannten Geschäfte durch einen oder mehrere Auftraggeber ein wesentliches Begriffsmerkmal darstellt. Fehlt einer Vermittlertätigkeit dieses Merkmal, führt der Vermittler also die Geschäfte, ohne von einem anderen damit ständig betraut zu sein, durch, so zählt er mit dieser Tätigkeit nicht mehr zu den Handelsagenten, sondern übt das freie Gewerbe der Vermittlung von Warenhandelsgeschäften aus.

Diese Rechtslage ist unbefriedigend. Denn einerseits darf der Handelsagent derartige, in der Regel seinem Fach zuzuzählende Geschäfte auf Grund seiner Gewerbeberechtigung für die Handelsagentur nicht ausüben, andererseits können Personen nur gegen Anmeldung eines freien Gewerbes eine Vermittlungstätigkeit entfalten, die der eines Handelsagenten im wesentlichen gleicht. Dazu kommt, daß der Handelsagent einen Befähigungsnachweis erbringen muß, während der Vermittler von Warenhandelsgeschäften ohne ständigen Auftraggeber hiezu nicht verhalten ist. Hier durch eine Novellierung der in Betracht kommenden Bestimmungen (etwa des § 59 c GewO.) klare, den wirtschaftlichen Erfordernissen angepaßte Rechtsverhältnisse zu schaffen, wäre erwünscht.

Der Verwaltungsgerichtshof darf weiters darauf aufmerksam machen, daß das nach seiner Auffassung für gast- und schankgewerbliche

Unternehmen, welcher Betriebsform immer, noch geltende Kumulierungsverbot des § 6 des Gesetzes vom 23. Juni 1881, RGBl. Nr. 62 (des Erwerbes mehr als einer Konzession zum Ausschank und Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Getränken), dort zu einem unbefriedigenden Ergebnis führt, wo es sich um Gast- und Schankgewerbe handelt, die nicht mit einem für Branntweinschänken typischen Berechtigungsumfang, sondern mit einem Berechtigungsumfang betrieben werden, von dem der Ausschank (Kleinverschleiß) von gebrannten geistigen Getränken nur einen geringen Teil darstellt. Dies soll an dem Beispiel der Betriebsform eines Kaffeehauses verdeutlicht werden, wo das Schwergewicht sichtlich auf anderen Verabreichungen liegt. Es wird angeregt, diese durch keine vernünftigen Gründe zu rechtfertigende, eine weitgehende Beschränkung der Erwerbsfreiheit darstellende Vorschrift im Wege der Gesetzgebung aus dem Rechtsbestand zu beseitigen.

5. Luftfahrt

Aus einem Beschwerdefall ist zu entnehmen, daß das Bundesamt für Zivilluftfahrt in Fällen, in denen ihm Verstöße gegen luftfahrtrechtliche Bestimmungen bekannt werden, regelmäßig die betreffenden Personen zur Rechtfertigung als Beschuldigte im Sinne des § 40 VStG. 1950 auffordert, obwohl § 146 Abs. 1 des Luftfahrtgesetzes die Ahndung solcher Übertretungen ausschließlich den Bezirksverwaltungsbehörden überantwortet hat. Diese im Gesetze somit nicht gedeckte Inanspruchnahme der Zuständigkeit als Verwaltungsstrafbehörde durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt führt dennoch zum Ausschluß der Verfolgungsverjährung im Sinne des § 32 Abs. 2 VStG. 1950, weil diese Behörde laut Artikel II Abs. 2 Z. 22 EGVG. 1950 als Behörde im Sinne des Artikels VI Abs. 1 EGVG. 1950 angesehen werden muß, das ist als Behörde, für deren Verfahren das Verwaltungsstrafgesetz gilt und die daher auch unzuständigerweise wirksame Verfolgungshandlungen setzen kann. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 VStG. 1950 über den Verfolgungscharakter des Einschreitens an sich unzuständiger Verwaltungsbehörden kann aber nur so gewertet werden, daß damit jene gewiß seltenen Fälle erfaßt werden sollen, in denen strafwürdige Personen nicht allein deshalb freigehen sollen, weil eine sonst nicht zuständige Behörde (zunächst) gegen sie eingeschritten ist. Die Bestimmung soll aber nicht dazu dienen, ein regelmäßiges Einschreiten einer unzuständigen Behörde gegenüber den Betroffenen abzusichern. Dieser Effekt würde aber entstehen, wenn das Bundesamt für Zivilluftfahrt seine eingangs geschilderte Praxis bei unveränderter Rechtslage fortsetzen sollte. Es wäre daher angebracht, der vom Gesetzgeber wohl nicht gewollten und der Rechtsordnung abträglichen Situation abzuweichen.

6. Wasserrecht

Bei Anwendung des § 4 Abs. 7 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, mußte erkannt werden, daß Ansprüche nach § 409 ABGB. nunmehr als öffentlich-rechtlich und mangels einer diesbezüglichen Regelung des Wasserrechtsgesetzes auch als unverjährbar zu gelten haben. Es dürfte sich empfehlen, diese Frage anlässlich einer Novellierung des Wasserrechtsgesetzes einer Überprüfung zuzuführen.

7. Elektrizitätsrecht

Bei gegebenem Anlaß (Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 3. März 1965, Zl. 1363/64) wurde festgestellt, daß sich auf dem Gebiete des Starkstromwegerechtes und der Sicherheitsmaßnahmen für elektrische Anlagen im Sinne der Kompetenzvorschrift des Artikels 10 Abs. 1 Z. 10 B.-VG. derzeit folgende Behördenzuständigkeiten ergeben:

a) Für Starkstromanlagen, die für keine höhere Spannung als 30.000 Volt ausgelegt sind und die außerdem nicht mehrere Bundesländer berühren, ist die Zuständigkeit des in mittelbarer Bundesverwaltung einschreitenden Landeshauptmannes zur Durchführung des nach § 2 der „Anordnung über die Mitteilungspflicht der Energieversorgungsunternehmen in den Reichsgauen der Ostmark“ vom 17. Juni 1940, verlautbart im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger vom 21. Juni 1940, Nr. 143, vorgesehenen Verfahrens gegeben.

b) Starkstromanlagen, die für eine höhere Spannung als 30.000 Volt ausgelegt sind, ferner „Umform- und Umrichteranlagen“ ab einer Spannung von 20.000 Volt, fallen hinsichtlich der Vorschreibung der Sicherheitsmaßnahmen in die Kompetenz des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau.

c) Starkstromanlagen (Leitungen), die mehrere Bundesländer berühren, fallen nach der gesamten Kompetenzzuordnung des Artikels 10 Abs. 1 Z. 10 B.-VG. in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau.

In den soeben unter a) und b) erwähnten Fällen haben der Landeshauptmann beziehungsweise das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau nur für den Sicherheitsbereich (beziehungsweise den Bereich der Normalisierung oder Typisierung der Anlagen) einzuschreiten, während im übrigen der landesgesetzlich geordnete Vollziehungsbereich der Länder nach Artikel 12 Abs. 1 Z. 7 B.-VG. besteht. Hingegen kommt die Kompetenz für die elektrizitätsrechtliche Genehmigung von Starkstromleitungen, die mehrere Bundesländer berühren, ohne Rücksichtnahme auf die Höhe der verwendeten Stromspannung nur dem Bundesministerium für

Handel und Wiederaufbau zu. Diese Behörde hat also in solchen Fällen auch andere Belange als jene der Sicherheit zu wahren, insbesondere auch über die Begründung von Zwangsrechten abzusprechen.

Während in den vorgeschilderten Fällen a) und b) die einschlägigen ehemals reichsrechtlichen Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechtes nur für den Sicherheitsbereich (und jenen der Normalisierung, Typisierung) als unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht gelten, stellen sie im Falle c) das allein anzuwendende Recht dar.

Aus dieser Zuständigkeitsverteilung folgt, daß häufig bei den größeren, ein Bundesland nicht überschreitenden Bauvorhaben für die generelle Zulässigkeitsklärung und für Zwangsrechte die Landesregierungen, für die Sicherheitsvorschriften aber das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau kompetent sein wird. Weiters, daß Projekte für Leitungsanlagen, die die Grenze eines Bundeslandes überschreiten, jedenfalls — auch wenn es sich nur um wenig bedeutsame Projekte handeln mag — durch das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau zu überprüfen und zu genehmigen sind.

Schließlich soll nicht übersehen werden, daß „Umform- und Umrichteranlagen“ bereits für eine Spannung von 20.000 Volt aufwärts der Kompetenz des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau unterliegen, es also theoretisch vorkommen kann, daß eine den Bereich eines Bundeslandes nicht überschreitende projektierte Anlage der Kompetenz des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau im Sicherheitssektor bezüglich einer Umformeranlage, im selben Sektor sonst der Kompetenz des Landeshauptmannes und im übrigen Teil jener der Landesregierung unterliegt.

Es sei betont, daß — um den üblichen Rahmen einer solchen Berichterstattung nicht zu sprengen — nicht alle nach weitergeltendem ehemaligem Reichsrecht überhaupt in Betracht kommenden Einzelregelungen dieses Bereiches geschildert werden konnten. Es sollte jedoch damit aufgezeigt werden, daß es an der Zeit sein mag, diese schwer zu überschauende Verquickung von Kompetenzen wenigstens für den Bereich der Vollziehung des Bundes einer gesetzlichen Neuordnung zuzuführen und sowohl den Staatsbürgern als auch den Behörden auf einem Teilsektor des Elektrizitätsrechtes die Wohltat der leichten Übersicht über das geltende Recht und eines möglichst vereinfachten Verfahrens zuzuwenden.

8. Einkommensteuer

§ 102 EStG. 1953 (schon in der ursprünglichen ab 1. Jänner 1954 geltenden Fassung) gewährt Personen, die Pflegezulage oder Blindenzulage beziehen (§§ 18 und 19 KOVG.) einen Pauschbetrag für außergewöhnliche Belastung

ohne Nachweis des Grades der Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit. Der Pflegezulage nahe verwandt — namentlich was die den Anspruch begründenden äußeren Umstände anlangt — ist der Hilflosenzuschuß gemäß § 105 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (eingeführt durch die 8. Novelle zu demselben, BGBl. Nr. 294/1960). Aus der Tatsache, daß nach Erlassung der 8. Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz-Novelle der Hilflosenzuschuß nicht in die Pauschbetragsregelung einbezogen wurde (auch nicht im Zuge der Neufassung des § 102 EStG. durch die Einkommensteuernovelle 1964) ergibt sich eine Ungleichartigkeit in der Behandlung ähnlicher Tatbestände, die, wenn sie vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt war, anlässlich einer neuerlichen Novellierung des § 102 EStG. behoben werden könnte.

Ähnliches dürfte auch bezüglich anderer aus Anlaß der Hilflosigkeit gewährter Leistungen gelten.

9. Körperschaftsteuer

§ 20 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG.) bestimmt, daß die Körperschaftsteuer beschränkt steuerpflichtiger Personen, die Einkünfte der im § 45 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG.) aufgezählten Arten beziehen, durch Steuerabzug eingehoben wird, und daß dabei die Vorschriften der §§ 45, 45 a und 45 b EStG. sinngemäß anzuwenden sind. Der Gesetzgeber hat es unterlassen, den Abs. 2 des § 20 KStG., der durch Artikel VII des Steueränderungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 191, neu eingefügt worden und auf die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes 1939 abgestellt war, anlässlich der Inkraftsetzung des Einkommensteuergesetzes 1953 entsprechend zu ändern beziehungsweise der gänzlich anderen Paragraphen-Einteilung dieses Gesetzes anzupassen. Dies wurde in einer Privatausgabe des Körperschaftsteuergesetzes besorgt, indem dort einfach anstatt der genannten Paragraphen des Einkommensteuergesetzes 1939 die (fast gleichlautenden) §§ 90, 91 und 92 des Einkommensteuergesetzes 1953 angeführt sind, und in Fußnote 3 zu § 20 KStG. die Meinung vertreten wird, der Gesetzgeber habe dem § 20 diese Zitierung eingefügt (vgl. P U C H A R S K I, Das Körperschaftsteuergesetz, MGA. Band 33, 2. Auflage, Wien 1957).

Außerdem ist in einer allen legistischen Gepflogenheiten zuwiderlaufenden Weise der Steuersatz für die im Abzugsweg einzuhebende Körperschaftsteuer überhaupt nicht mehr dem Körperschaftsteuergesetz oder damit zusammenhängenden Gesetzen zu entnehmen (wie früher der auf Gesetzesstufe stehenden Verordnung vom 6. Feber 1935, DRGBl. I Seite 160), sondern es kann nur mehr aus der Anordnung der „sinngemäßen Anwendung der Vorschriften des Ein-

kommensteuergesetzes auf die Entrichtung der Körperschaftsteuer“ (§ 20 Abs. 1 KStG.) erraten werden, daß damit auch die Steuersätze der im Abzugsweg einzuhebenden Einkommensteuer für die Körperschaftsteuer rezipiert erscheinen. Die obzitierte deutsche Verordnung, die eindeutig klargelegt hatte, daß für die im Abzugsweg einzuhebende Körperschaftsteuer die nämlichen Sätze wie beim Einkommensteuerabzug anzuwenden waren, ist dagegen durch Artikel XI des Steueränderungsgesetzes 1951 ausdrücklich aufgehoben worden, ohne daß eine entsprechende Ersatzbestimmung getroffen worden wäre.

Die Rechtsunsicherheit, die durch eine derartige Legistik eintritt, wird wohl am sinnfälligsten dadurch aufgezeigt, daß das besagte „Erraten“ des Steuersatzes für beschränkt Steuerpflichtige nicht einmal in dem erwähnten angesehenen Kommentar zum Körperschaftsteuergesetz gelungen ist. Dort ist nämlich der fragliche Steuersatz auf Seite 125 mit 37'5% angegeben, während sich in der Steuerpraxis allgemein richtigerweise der im § 45 EStG. (in der Fassung des StAG. 1951) festgelegte Steuersatz von 17 beziehungsweise 20%, das ist einschließlich der gesetzlichen Zuschläge ein solcher von 20'06 beziehungsweise 24'481% (siehe auch Abschnitt 81 der Durchführungsbestimmungen [De-ESt. 1954]), für beschränkt Körperschaftsteuerpflichtige durchgesetzt hat.

Die hiemit aufgezeigten Gesetzesmängel bedürfen dringend der Abhilfe.

10. Umsatzsteuer

Die Befreiungsbestimmung des § 4 Abs. 1 Z. 19 des Umsatzsteuergesetzes 1959 ist so eng gefaßt, daß förderungswürdige Einrichtungen, wie zum Beispiel die Salzburger Festspiele, nicht darunter fallen, weil das veranstaltende Rechtssubjekt keine Körperschaft des öffentlichen Rechtes ist. Nichtsdestoweniger werden in solchen Fällen die Abgänge von Körperschaften des öffentlichen Rechtes getragen. Daher führt die Erhebung der Umsatzsteuer in diesen Fällen zu einer Erhöhung und zu einer teilweisen Umverteilung des Abganges, indem sich der Abgangsanteil derjenigen Körperschaften, die am Ertrag der Umsatzsteuer beteiligt sind, mit dem Ertragsanteil ganz oder teilweise ausgleicht, während jene Körperschaften, denen keine Ertragsanteile an der Umsatzsteuer zustehen, den durch die Umsatzbesteuerung erhöhten Anteil am Abgang voll zu tragen haben.

Diesem Mißstand sollte der Gesetzgeber abhelfen.

11. Grunderwerbsteuer

§ 3 Z. 6 des Grunderwerbsteuergesetzes sieht vor, daß unter gewissen Voraussetzungen der Erwerb eines Ersatzgrundstückes für ein enteignetes Grundstück von der Grunderwerbsteuer befreit ist. Der Verwaltungsgerichtshof legt diese Bestimmung in ständiger Rechtsprechung — zum Beispiel Slg. 2909 (F.)/1963 — dahin aus, daß es zur Erlangung der Steuerbefreiung zwar genüge, jedenfalls aber auch erforderlich sei, daß ein rechtsförmliches Enteignungsverfahren zumindest eingeleitet wurde. Eine den Bedürfnissen der von Enteignungen bedrohten Personen noch weiter entgegenkommende Auslegung erachtete der Verwaltungsgerichtshof nicht für vertretbar, weil sie sich zu weit vom Wortlaut des Gesetzes entfernen würde. In vielen Fällen kommt es nun ohne Einleitung eines Enteignungsverfahrens zu Grundabtretungen an enteignungsberechtigte Körperschaften oder Unternehmer, weil die Grundeigentümer einsehen, daß sie sich gegen eine nach dem Gesetze zulässige Enteignung nicht wirksam werden zur Wehr setzen können. In diesen Fällen kommt nun die erwähnte Befreiung von der Grunderwerbsteuer nicht zum Zuge. Die Befreiungsvorschrift stellt sich danach aber im Ergebnis — auch in der vom Verwaltungsgerichtshof geübten milderer Auslegung — als eine Begünstigung gerade solcher Personen dar, die es auf ein förmliches Enteignungsverfahren ankommen lassen, wodurch die Durchführung der im öffentlichen Interesse liegenden Verfahren — zum Beispiel nach dem Wasserrechtsgesetz — erschwert und verzögert wird.

Es erschiene wünschenswert, wenn im Zug einer Änderung des § 3 Z. 6 des Grunderwerbsteuergesetzes die dort vorgesehene Begünstigung auf Fälle ausgedehnt würde, in denen eine Person, die auf Grund der Gesetzesvorschriften zur Aufgabe von Grundstücken zu öffentlichen Zwecken verpflichtet ist und die gegebenenfalls die Enteignung des Grundstückes dulden müßte, dem Enteignungsberechtigten das durch das Gesetz von der Enteignung bedrohte Grundstück bereits vor Einleitung eines Enteignungsverfahrens im Weg einer gütlichen Übereinkunft überläßt.

Wien, am 1. April 1966

Der Präsident:
Dr. Guggenbichler

Geschäftsausweis

über die Tätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes
in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1965

a) Geschäftsstand:

Register	Vom Vorjahr verblieben	Im Jahre 1965 eingelangt	Zusammen zu erledigen gewesen	Vom 1. Jänner bis 31. Dezem- ber erledigt	Verblieben sind
Allg. Register (Verwaltungs- sachen)	1521	2252	3773	2318	1455
Sammelregister	0	76	76	72	4
Zusammen . . .	1521	2328	3849	2390	1459

b) Übersicht

über die Arbeitsleistung des Verwaltungsgerichtshofes

Register	Zurück- weisungen (§ 34 Abs. 1 VwGG.)	Erledigungen																		
		Einstellungen des Verfahrens wegen			Erkenntnisse										Zahl der erledigten Stücke des S-Sammelregisters	Zusammen erledigt	Im gesamten waren zu erledigen	Verblieben sind	Sitzungen der verstärkten Senate	Vollversammlungen
		Ver- säumung der Wieder- vorlage- frist (§ 34 Abs. 2 VwGG.)	Klaglos- stellung (§ 33 VwGG.)	Zurück- ziehung (§ 33 VwGG.)	ohne					mit										
					mündliche Verhandlung					mündlicher Verhandlung										
					Aufhebung wegen Rechtswidrigkeit					Aufhebung wegen Rechtswidrigkeit										
Ab- weisung	des In- haltes (§ 42 Abs. 2a VwGG.)				infolge Unzu- ständig- keit (§ 42 Abs. 2b VwGG.)	infolge Ver- letzung von Ver- fahrens- vor- schriften (§ 42 Abs. 2c VwGG.)	Ab- weisung	des In- haltes (§ 42 Abs. 2a VwGG.)	infolge Unzu- ständig- keit (§ 42 Abs. 2b VwGG.)	infolge Ver- letzung von Ver- fahrens- vor- schriften (§ 42 Abs. 2c VwGG.)										
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19		
Allgem. Register (Verwal- tungs- sachen)	255	116	186	115	942	216	5	241	154	68	1	19	—	2318	3773	1455	13	4		
S-Sammel- register	72	72	76	4	.	.		
Zusammen:	255	116	186	115	942	216	5	241	154	68	1	19	72	2390	3849	1459	13	4		

Hievon wurden erledigt:

Zugunsten der Beschwerdeführer (Rubriken 4, 7, 8, 9, 11, 12 und 13)

Zugunsten der belangten Behörden (Rubriken 2, 3, 6 und 10)